

Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen als Übung für Fortgeschrittene

§ 43 Studien- und Prüfungsordnung 2008
in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. August 2014
i. V. m. § 24 I 2 JAPO

I. Rechtsgrundlage § 24 I 2 JAPO

„Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auf Antrag als einem der drei Leistungsnachweise nach Satz 1 (Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht) entsprechend an.

II. Zuständigkeit und Antragstellung

§ 43 I 1 StuPrO 2008:

„Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Universitäten nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 JAPO und nach Abs. 3 ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig.“

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg ist allerdings ausschließlich dann für die Anerkennung zuständig, wenn der Studierende nach dem Auslandsstudium an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg weiter studiert. Wechselt der Studierende nach dem Auslandsstudium die Hochschule, ist die neue Hochschule, an die der Studierende wechselt, für die Anerkennung zuständig.

Der Antrag auf Anerkennung kann mündlich in der Studienberatung des Studiendekanats gestellt werden. Vorzulegen ist insbesondere ein Transcript der ausländischen Universität, aus dem die dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen.

III. Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Allgemeine Voraussetzungen: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die anzuerkennende Fortgeschrittenenübung vor dem Beginn des Auslandsstudiums.

2. Besondere Voraussetzungen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der ausländischen Universität: Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in einem Auslandssemester bzw. von mindestens 36 ECTS-Credits

in einem Auslandsjahr in Fächern, die ihrer Art nach Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern sind.

3. Besondere Voraussetzungen für die Übung für Fortgeschrittene bzw. für die Teilleistung aus einer Übung für Fortgeschrittene:

a) Übung für Fortgeschrittene: mindestens 14 ECTS-Credits grundsätzlich auf dem Gebiet eines ausländischen nationalen Rechts, das seiner Art nach Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind.

b) Teilleistung aus einer Übung für Fortgeschrittene: mindestens 7 ECTS-Credits grundsätzlich auf dem Gebiet eines ausländischen nationalen Rechts, das seiner Art nach Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind.

1. Allgemeine Voraussetzungen:

Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Universitäten als Übung für Fortgeschrittene müssen vor dem Beginn des Auslandsstudiums alle Voraussetzungen für die Zulassung zur anzuerkennenden Übung für Fortgeschrittene vorliegen.

2. Besondere Voraussetzungen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der ausländischen Universität:

Als besondere Voraussetzung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der ausländischen Universität erforderlich. Es muss ein oder es müssen mehrere ausländische Leistungsnachweise vorgelegt werden, wonach in einem Auslandssemester insgesamt mindestens 24 ECTS-Credits, in einem Auslandsjahr insgesamt mindestens 36 ECTS-Credits in Fächern erworben wurden, die ihrer Art nach Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern sind. Dabei stehen entsprechende Fächer des ausländischen Rechts den in der JAPO genannten Gebieten gleich, z. B. ausländisches Schuldrecht dem deutschen Schuldrecht. Auf welchem Wege die erforderlichen ECTS-Credits erzielt werden (beispielsweise durch Bestehen einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder lediglich durch die Teilnahme an einer Veranstaltung) entscheidet ausschließlich die ausländische Universität.

§ 18 II JAPO 2003 Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung:

„Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

a) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (von Abschnitt 1 Titel 2 nur Organhaftung), das Schuldrecht (ohne Abschnitt 8 Titel 2, 11, 15, 18, 19 und 25) einschließlich der Grundzüge des Rechts der Gefährdungshaftung (nur aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Straßenverkehrsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz) und das Sachenrecht (ohne Abschnitt 6, Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 und Abschnitt 8 Titel 2);

b) das Familienrecht (nur Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, eheliches Güterrecht, Scheidungsgründe und Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft, Abstammung, Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten, elterliche Sorge) in Grundzügen;

c) das Erbrecht (nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, Pflichtteilsrecht, Wirkungen des Erbscheins und gewillkürte Erbfolge ohne Testamentsvollstreckung und ohne Erbverzicht) in Grundzügen;

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen:

- a) das Handelsrecht (nur Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf);
- b) das Recht der Personengesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher);
- c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung);

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses (nur Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis) mit den Bezügen zum Tarifvertragsrecht;

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Verfall und Einziehung) und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 24 bis 26 und 29);

5. aus dem Öffentlichen Recht:

- a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht ohne die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verteidigungsfall und zum Notstand;
- b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts und des Widerspruchsverfahrens (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsverfahren);
- c) das Kommunalrecht einschließlich Kommunalabgabenrecht und Recht der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalwahlrecht; aus Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung nur Recht der kommunalen Unternehmen), das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (Landesstraf- und Verordnungsgesetz, Polizeiaufgabengesetz [ohne Abschnitt 3] und Polizeiorganisationsgesetz), Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 und ohne Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie das Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben) in Grundzügen;

6. aus dem Europarecht:

Recht der Europäischen Union (Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Unionsrechts, Rechtsetzungsverfahren - insbesondere Verfahrensarten, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht, Vollzug des Unionsrechts, Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, Grundfreiheiten, Rechtsschutzsystem des Unionsrechts) in Grundzügen;

7. aus dem Prozessrecht:

- a) Rechtswege; Zuständigkeiten im Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsprozess;
- b) aus dem Zivilprozessrecht: Verfahrensgrundsätze; in Grundzügen: Klagearten, allgemeine Verfahrensvorschriften und Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, gütliche Streitbeilegung, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe, Zwangsvollstreckung der Zivilprozessordnung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) und vorläufiger Rechtsschutz;
- c) aus dem Strafprozessrecht: Verfahrensgrundsätze; in Grundzügen: Ermittlungsverfahren, Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe;

- d) aus dem Verwaltungsprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Klage- und Antragsarten einschließlich ihrer Sachentscheidungsvoraussetzungen; in Grundzügen: Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe sowie vorläufiger Rechtsschutz;
- e) aus dem Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde und Popularklage; andere Verfahrensarten in Grundzügen.“

3. Besondere Voraussetzungen für die Übung für Fortgeschrittene bzw. für die Teilleistung aus einer Übung für Fortgeschrittene

a) Besondere Voraussetzungen zum Nachweis gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen für die anzuerkennende Übung für Fortgeschrittene an der ausländischen Universität:

Zudem müssen von den 24 / 36 ECTS-Credits mindestens 14 ECTS-Credits grundsätzlich auf dem Gebiet eines ausländischen nationalen Rechts erworben sein, das seiner Art nach gemäß § 41 I StuPrO 2008 i. V. m. § 18 JAPO Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene ist.

Dies bedeutet, dass für die Erfüllung der Voraussetzungen des Erwerbs der 14 fachspezifischen ECTS-Credits für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene grundsätzlich Leistungen auf dem Gebiet des ausländischen Bürgerlichen Rechts, für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene grundsätzlich Leistungen auf dem Gebiet des ausländischen Strafrechts und für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene grundsätzlich Leistungen auf dem Gebiet des ausländischen Öffentlichen Rechts erbracht und nachgewiesen werden müssen.

Darüber hinaus können auch ECTS-Credits, die in Lehrveranstaltungen über Europa- und Völkerrecht bzw. Internationalem Recht erbracht wurden, im Rahmen des Erfordernisses von wenigstens 14 fachspezifischen ECTS-Credits für die Anerkennung als Zeugnis aus einer Übung für Fortgeschrittene anerkannt werden. Dafür muss die ausländische Universität die Lehrveranstaltungen über Europa- und Völkerrecht bzw. Internationales Recht entsprechend als zivilrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich qualifizieren.

Bei einer Anerkennung von ECTS-Credits aus Lehrveranstaltungen über Europa- und Völkerrecht bzw. Internationales Recht im Rahmen des Erfordernisses von wenigstens 14 fachspezifischen ECTS-Credits für eine Übung für Fortgeschrittene wird darauf hingewiesen, dass die selbe Lehrveranstaltung aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dann nicht mehr für die Erteilung des Zeugnisses über das Begleitstudium im Europäischen Recht eingebracht werden kann.

b) Besondere Voraussetzungen zum Nachweis gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen für die anzuerkennende Teilleistung aus einer Übung für Fortgeschrittene:

Werden von den 24 / 36 ECTS-Credits mindestens 7 fachspezifische ECTS-Credits, aber weniger als 14 fachspezifische ECTS-Credits nachgewiesen, die ihrer Art nach gemäß § 41 I StuPrO 2008 i. V. m. § 18 JAPO Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind, kommt die Anerkennung einer Teilleistung im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene an der ausländischen Universität in Betracht. Bei der Entscheidung, ob die Teilleistung „Klausur“ oder die Teilleistung „Ferienhausarbeit“ anerkannt wird, wird die konkrete Prüfungsleistung an der ausländischen Universität maßgeblich berücksichtigt. Hierbei gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Allgemeine Juristische Studienberatung
Dr. Aylin Braun; Christian Lengl
Sprechstunde: Mi.: 9.00 – 12.00 Uhr
Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31
Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg
Tel.: (09 31) 31 – 8 24 58
E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de

Stand: Mai 2016